Ehrenordnung der Stadt Rheinstetten

Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, Überreichung von Ehrengaben und Erinnerungszeichen durch die Stadt Rheinstetten

1. Auszeichnung besonderer Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern

a) Ehrenbürgerrechte

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen und ist die höchste zu vergebende Auszeichnung. Es soll nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt werden, um die Bedeutung der Ehrung nicht zu entwerten.

Das Ehrenbürgerrecht wird nur verliehen für allgemein anerkannte, hervorragende und außergewöhnliche Leistungen auf den Gebieten der

- Politik
- Wirtschaftlichen Entwicklung
- Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen (Soziales Engagement)
- Kultur, Technik und Forschung.

Die Verdienste und Leistungen, aufgrund derer die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll, müssen sich in ganz besonderem Maße auf das Allgemeinwohl auswirken.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein Gemeinderatsbeschluss mit absoluter Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 37 Abs. 7 GemO). Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

Die Verleihung der Ehrenbürgerrechte und des Ehrenbürgerbriefes durch den/ die Oberbürgermeister/ -in findet in feierlicher Form und würdigem Rahmen statt.

Die Ehrenbürgerschaft ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden.

Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Rheinstetten ein.

Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Persönlichkeiten werden zu den repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

b) Verdienstnadel mit Ehrengabe der Stadt Rheinstetten

Die Stadt kann Persönlichkeiten aus der Mitte der Stadtgesellschaft, die sich besondere Verdienste um die Stadt Rheinstetten erworben haben bzw. die in besonders hohem Maße herausragende Leistungen zum Wohl oder Ansehen der Stadt erbracht haben, mit der Verdienstnadel und einer Ehrengabe der Stadt Rheinstetten auszeichnen.

Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel mit Ehrengabe ist ein Gemeinderatsbeschluss mit absoluter Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 37 Abs. 7 GemO).

Die Auszeichnung wird an dieselbe Persönlichkeit nur einmal verliehen.

Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages, mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste für die Stadt Rheinstetten, bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Übergabe der Verdienstnadel mit Urkunde und Ehrengabe durch den/ die Oberbürgermeister/ -in findet in feierlicher Form in der Regel am jährlich stattfindenden Ehrenamtsabend statt.

Die Verleihung der Verdienstnadel mit Ehrengabe begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

Die Verleihung der Verdienstnadel mit Ehrengabe kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

c) Ehrenamtspreis

Der Stadt Rheinstetten ist es ein besonderes Anliegen, das ehrenamtliche Engagement in der Stadt zu fördern und anzuerkennen. Daher lobt sie einmal jährlich für Persönlichkeiten und Gruppierungen, die kontinuierlich ehrenamtliche Arbeit leisten bzw. geleistet haben, einen Ehrenamtspreis aus.

Der Ehrenamtspreis wird in drei Kategorien verliehen:

- Junges Engagement:
  Ausgezeichnet werden einzelne Personen oder Gruppierungen für ihr besonders ehrenamtliches Engagement. Das Engagement muss über einen längeren Zeitraum geleistet worden sein. Das Alter der zu Ehrenden darf 27 Jahre nicht überschreiten.

- Langjähriges Engagement:
  Ausgezeichnet werden einzelne Personen für ihr jahrzehntelanges (mindestens zehn Jahre) ehrenamtliches Engagement.

- Besonderes gemeinschaftliches Engagement:
  Ausgezeichnet werden Gruppierungen für ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement im Rahmen von Einzelaktionen, die einen einzigartigen Charakter haben.

Das ehrenamtliche Engagement muss unentgeltlich verrichtet worden sein.

Das ehrenamtliche Engagement muss in Rheinstetten ausgeübt worden sein oder der/ die zu Ehrende hat sein Engagement in einem anderen Ort ausgeübt, ist aber in Rheinstetten wohnhaft.

Der Ehrenamtspreis kann derselben Person oder Gruppierung jeweils nur einmal zugesprochen werden.

Die Leistungen dürfen nicht durch andere öffentliche Ehrungen wie z.B. die Landesehrennadel bereits geehrt worden sein.

Nicht geehrt wird die Teilnahme an Wettbewerben sowie das ehrenamtliche Engagement gewählter Volksvertretungen, politischer Parteien und von Vereinsvorsitzenden.

Vorschläge zum Ehrenamtspreis können der Stadtverwaltung bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, in dem die Ausschreibung erfolgt, beim Amt Büro OB – Bürgerschaftliches Engagement eingereicht werden. Der Vorschlag ist schriftlich anhand eines entsprechenden Antragsformulars einzureichen.

Die Auswahl der Preisträger/ -innen erfolgt durch eine Jury. Diese setzt sich zusammen aus dem/ der Oberbürgermeister/ -in sowie den Vereinsvorständevorsitzenden. Pro Jahr werden in der Kategorie langjähriges Engagement maximal fünf Personen, in den Kategorien Junges Engagement und Besonders gemeinschaftliches Engagement maximal eine Person bzw. Gruppierung geehrt.

Der Ehrenamtspreis kann von der vorgeschlagenen Person bzw. Gruppierung abgelehnt werden.

Der Ehrenamtspreis wird durch den/ die Oberbürgermeister/ -in im Rahmen einer jährlich stattfindenden Festveranstaltung zum Tag des Ehrenamtes verliehen.

2. Das Goldene Buch

Zu besonderen Anlässen wird das Goldene Buch aufgelegt.

Diese sind:

- Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche oder sonstigen gesellschaftlichen Bereichen
- Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Rheinstetten
- Dienstantritt von Oberbürgermeister/ -innen und Ersten Beigeordneten der Stadt Rheinstetten
- Besuche von offiziellen Delegationen der Partnergemeinden und -städte
- Sonstige besondere Anlässe, die im Einzelfall durch den/ die Oberbürgermeister/ -in entschieden werden.

3. Ehrungen für besondere Leistungen

a) Im Bereich Sport

Die Stadt Rheinstetten ehrt Einzelsportler/ -innen und Mannschaften der Rheinstettener Vereine und Vereinigungen, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Ebenso geehrt werden Einzelsportler/ -innen, die in Rheinstetten wohnhaft sind, aber einem externen Verein oder einer Vereinigung angehören.

Die Meldungen der zu Ehrenden sind bis Ende des Jahres, in dem die Ausschreibung erfolgt, beim Amt Büro OB – Bürgerschaftliches Engagement, vorzulegen. Für die Vollständigkeit der Meldungen sind die einzelnen Vereine und Vereinigungen verantwortlich.

Die Einzelsportler/ -innen und Mannschaften werden innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal geehrt.

Die Ehrungen erfolgen durch den/ die Oberbürgermeister/ -in im Rahmen der jährlich stattfindenden Sportlerehrung.

Folgende Leistungen werden geehrt:

- 1.-10. Platz bei Olympischen bzw. Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
- 1.-3. Platz bei Deutschen, Süddeutschen, Baden-Württembergischen, Badischen und Landesmeisterschaften
- 1. Platz bei Nord- und Südbadischen Meisterschaften sowie Bezirksmeisterschaften
- 1. Platz bei Kreismeisterschaften auf Jugendebene im Alter von 6-18 Jahren
- Andere besonders anerkennenswerte und bedeutende Leistungen wie Ligameisterschaften oder Aufstiege in die nächsthöhere Klasse bzw. Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe.

Die Einzelsportler/ -innen und Mannschaften erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk gemäß der aktuellen Ausführungsverordnung.

Die Ehrung kann von dem/ der Einzelsportler/ -in bzw. Mannschaft abgelehnt werden.

b) Im Bereich Kultur

Die Stadt Rheinstetten ehrt Künstler/ -innen aus Rheinstetten, die im musikalischen, gestalterischen, darstellenden oder einem anderen sonstigen kulturellen Bereich besondere Leistungen erbracht haben.

Die Meldungen der zu Ehrenden sind bis Ende des Jahres, in dem die Ausschreibung erfolgt, beim Amt Büro OB – Bürgerschaftliches Engagement, vorzulegen. Für die Vollständigkeit der Meldungen sind die einzelnen Vereine, Vereinigungen, Schulen, Lehrer/ -innen verantwortlich.

Die Künstler/ -innen werden innerhalb eines Jahres und in der gleichen Kategorie nur einmal geehrt.

Die Ehrungen erfolgen durch den/ die Oberbürgermeister/ -in im Rahmen einer jährlichen Ehrungsmatinee.

Folgende Leistungen werden geehrt:

- 1.-3. Platz bei Bundes-, Landes- und Regionalwettbewerben
- Andere besonders anerkennenswerte und bedeutende Leistungen rangmäßig vergleichbarer Wettbewerbe.

Die Künstler/ -innen erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von 25, 50 oder 75 Euro.

Die Ehrung kann von dem/ der Künstler/ -in abgelehnt werden.

c) Im Bereich Soziales

Die Stadt Rheinstetten ehrt Personen oder Gruppierungen, die sich für die allgemeinen und sozialen Belange der Stadt im besonderen Maße eingesetzt haben und dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Menschen in Rheinstetten zu verbessern.

Die Meldungen der zu Ehrenden sind bis Ende des Jahres, in dem die Ausschreibung erfolgt, beim Amt Büro OB – Bürgerschaftliches Engagement, vorzulegen.

Die zu Ehrenden werden innerhalb eines Jahres für ihr Engagement nur einmal geehrt.

Die Ehrungen erfolgen durch den/ die Oberbürgermeister/ -in im Rahmen einer jährlichen Ehrungsmatinee.

Folgendes Engagement wird geehrt:

- Hilfe für alte, kranke und körperlich oder psychisch beeinträchtigte Bürgerinnen und Bürger
- Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit
- Einsatz für karitative und gemeinnützige Einrichtungen
- Einsatz für Umwelt und Klimaschutz
- Andere besonders anerkennenswerte und bedeutende Leistungen

Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von 25, 50 oder 75 Euro.

Die Ehrung kann von der vorgeschlagenen Person bzw. Gruppierung abgelehnt werden.

4. Ehrenbürgerschaft

a) Geburtstag

Zum 60. und jedem weiteren durch fünf teilbaren Geburtstag überbringt der/ die Oberbürgermeister/ -in oder eine Abordnung des Gemeinderates persönlich die Glückwünsche der Stadt mit einem Blumengebinde und einem Geschenk.

Über den Geburtstag wird in Rheinstetten aktuell berichtet.

Ab dem 70. Geburtstag und jedem weiteren durch zehn teilbaren Geburtstag richtet die Stadt Rheinstetten zu Ehren des Jubilars/ der Jubilarin einen Empfang für geladene Gäste aus. Die Veranstaltung erfolgt in Absprache mit dem/ der Ehrenbürger/ -in.

Über den Empfang wird in Rheinstetten aktuell berichtet.

Zu allen anderen Geburtstagen übermittelt der/ die Oberbürgermeister/ -in schriftlich oder persönlich die Glückwünsche der Stadt auch im Namen des Gemeinderates.

b) Sterbefall

Im Todesfall gilt Folgendes:

- Errichtung eines Ehrengrabes (Doppelgrab), dessen Nutzungsfrist sich an der Friedhofssatzung der Stadt Rheinstetten orientiert. Nach Ende der Nutzungsfrist wird der Grabstein, nach Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten, an einem

besonderen Ehrenplatz auf dem Friedhof aufgestellt. Das Eigentumsrecht des Grabsteins geht sodann auf die Stadt über.

- Übernahme der Bestattungskosten
- Unterstützung der Hinterbliebenen bei Ausrichtung der Trauerfeier
- Trauerbeflaggung am Tag der Beisetzung
- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Trauerfeier mit Nachruf des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in den BNN (Hauptausgabe und Ausgabe Ettlingen)
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

Bei Auswärtigenbestattung wird im Einzelfall entschieden.

5. Sterbefälle

a) Amtierende/ -r Oberbürgermeister/ -in bzw. Erste/ -r Beigeordnete/ -r

- Unterstützung der Hinterbliebenen bei Ausrichtung der Trauerfeier
- Trauerbeflaggung am Tag der Beisetzung des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kondolenzschreiben des/ der Ersten Beigeordneten bzw. des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Trauerfeier mit Nachruf des/ der Ersten Beigeordneten bzw. des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in den BNN (Hauptausgabe und Ausgabe Ettlingen)
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

b) Oberbürgermeister/ -in bzw. Erste/ -r Beigeordnete/ -r a.D.

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Trauerfeier mit Nachruf des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in den BNN (Hauptausgabe und Ausgabe Ettlingen)
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

c) Amtierende/ -r Ortsvorsteher/ -in

- Trauerbeflaggung am Tag der Beisetzung im Stadtteil Neuburgweier
- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Trauerfeier mit Nachruf des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

d) Ortsvorsteher/ -in a.D.

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Trauerfeier mit Nachruf des/ der Ortsvorstehers/ -in
- Kranz mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“

- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

e) Amtierende Mitglieder des Gemeinde- oder Ortschaftsrates

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Trauerfeier mit Nachruf des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz oder Trauerbukett mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in den BNN (Ausgabe Ettlingen)
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

f) Mitglieder des Gemeinde- oder Ortschaftsrates a.D.

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Trauerfeier mit Nachruf des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz oder Trauerbukett mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

g) Amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Kreistages, von Regionalverbänden o.ä.

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz oder Trauerbukett mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“

h) Amtierende/ -r Feuerwehrkommandant/ -in, Feuerwehrkommandant/ -in a.D., aktiver Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz oder Trauerbukett mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

i) Landrat/ -rätin bzw. Regierungspräsident/ -in aktiv und a.D.

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Traueranzeige des Landkreises bzw. Regierungsbezirkes

j) Aktive/ -r Pfarrer/ -in, Schulleiter/ -in oder sonstige sich der Stadt Rheinstetten besonders verdient gemachte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz, Trauerbukett oder Trauergebinde mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

k) Aktive/ -r Mitarbeiter/ -in der Stadtverwaltung

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Kranz oder Trauerbukett mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in den BNN (Ausgabe Ettlingen)
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

l) Ausgeschiedene/ -r Mitarbeiter/ -in der Stadtverwaltung

- Kondolenzschreiben des/ der Oberbürgermeisters/ -in
- Trauergebinde mit Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeige in Rheinstetten aktuell

6. Alters- und Ehejubilare

a) Altersjubilare werden anlässlich folgender Geburtstage geehrt

- 70., 80., 101. und darauffolgende Geburtstage: Die Jubilare erhalten ein Glückwunschschreiben bzw. eine Glückwunschkarte
- 90. und 100. Geburtstag: die Jubilare erhalten eine Urkunde des Staatsministeriums und eine Urkunde der Stadt Rheinstetten sowie auf Wunsch den Besuch des/ der Oberbürgermeisters/ -in bzw. eines/ einer Vertreters/ -in. Anlässlich des Besuches erhalten die Jubilare einen Blumenstrauß oder ein Weinpräsent.
- Die Geburtstage werden unter den melderechtlichen Voraussetzungen in Rheinstetten aktuell veröffentlicht; bei 90. und 100. Geburtstagen erfolgt auf Wunsch der Jubilare eine gesonderte Veröffentlichung mit Foto.

b) Ehejubilare werden anlässlich folgender Hochzeitstage geehrt

- Goldene, Diamantene, Eiserne Hochzeit und Gnadenhochzeit: Die Jubilare erhalten eine Urkunde des Staatsministeriums und eine Urkunde der Stadt Rheinstetten sowie auf Wunsch den Besuch des/ der Oberbürgermeisters/ -in bzw. eines/ einer Vertreters/ -in. Anlässlich des Besuches erhalten die Jubilare einen Blumenstrauß und ein Weinpräsent.
- Die Ehejubilare werden auf Wunsch in Rheinstetten aktuell veröffentlicht.

Diese Neufassung wurde vom Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 14.10.2025 beschlossen und tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Rheinstetten, den 20.10.2025

gez.: Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister